

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

Postanschrift:
Der Regierungspräsident Düsseldorf, 4 Düsseldorf 30, Cecilienallee 2

Mein Zeichen
23.7 - 8621

Fernsprecher
36 50 61

Düsseldorf
7. Juni 1974

BAUARTZULASSUNG

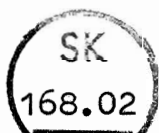
Aufgrund von § 8 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14.8.1962 (BGBl. I S. 561) in der z.Z. gültigen Fassung wird auf Antrag der

Firma CMB product, Christl Becker
D ü s s e l d o r f

nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und der unten aufgeführten Antragsunterlagen der

Premix-Zapfhahn

unter dem Zulassungskennzeichen



der Bauart nach zugelassen.

Dieser Zulassung liegt die Stellungnahme der Prüfstelle für Getränkeschankanlagen beim Magistrat der Stadt Frankfurt/Main vom 28.5.1974 - Az.: 32.53 - Tr/Sch - zugrunde.

Antragsunterlagen:

Funktionsbeschreibung (1 Blatt)
Beschreibung der Einzelteile (1 Blatt)
1 Zeichnung

- 2 -

Bedingungen:

1. Jeder Zapfhahn dieser Bauart muß mit dem Zulassungszeichen und der -nummer versehen sein, die als Schlag- oder Gußzeichen oder in ähnlicher Weise gut lesbar und dauerhaft anzubringen sind.

Bei Schlagzeichen muß der Kreisdurchmesser 8 mm, die den Kreisabschnitt bildende Sehne 6 mm, bei Gußzeichen oder in ähnlicher Weise angebrachten Zeichen 12,5 mm und 10 mm betragen.

2. Der Zapfhahn muß aus den im Antrag angegebenen Kunststoffen hergestellt sein.

3. Für Bierschankanlagen darf der Zapfhahn nicht verwendet werden.

Auflage:

Es ist sicherzustellen, daß die Gußformen oder Schlagzeichen für das Zulassungskennzeichen nicht mißbraucht werden. Sie sind zu vernichten, falls die Herstellerfirma aufgelöst oder die Fabrikation eingestellt wird.

Hinweis:

Jede Änderung des zugelassenen Gegenstandes bedarf einer erneuten Zulassung.



Im Auftrag

Korn